

Erziehungsberatung und Hilfeplanung

Erziehungsberatung ist eine niederschwellige Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien, die direkt in Anspruch genommen werden kann. Deshalb ist aufgrund von § 36a SGB VIII eine Gewährung dieser Hilfe durch das Jugendamt nicht erforderlich. Gleichwohl bleibt Erziehungsberatung aufgefordert, die Grundsätze der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII selbst umzusetzen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Beratung/Therapie länger als ein Jahr dauert oder mehr als zwanzig Kontakte in Anspruch nimmt.

Aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrung mit Entwicklungsproblemen von Kindern und Jugendlichen, der damit zusammenhängenden Interaktionsdynamik von Familien und ihrer Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen der Veränderung von Familiensystemen kann Erziehungsberatung einen Beitrag zur Qualifizierung der Hilfeplanung des Jugendamtes für andere Hilfen zur Erziehung leisten. Durch ihre spezifischen Kompetenzen kann Erziehungsberatung die Passgenauigkeit erzieherischer Hilfen erhöhen und dadurch zur Effizienz der Leistungen beitragen.

Einleitung

Die Hilfeplanung ist eine zentrale Neuerung bei der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gewesen. Sie hat dem Grundsatz der kooperativen

bke-Stellungnahmen sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert

Gestaltung pädagogischer Prozesse im Rahmen der Hilfen zur Erziehung Nachdruck verliehen. Deshalb werden vor der Gewährung von Hilfen zur Erziehung durch das örtliche Jugendamt die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Familien an der Planung der Hilfe beteiligt und die notwendige und geeignete Hilfe unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte ausgestaltet. Die Vorschriften zur Hilfeplanung nach § 36

denen Personensorgeberechtigte eine durch das Jugendamt gewährte erzieherische Hilfe in Anspruch nehmen können; § 36 bestimmt das Verfahren zur Konkretisierung der „notwendigen und geeigneten“ Hilfe. Gleichwohl hat Erziehungsberatung unter den möglichen Hilfen eine Sonderstellung. Dies hat vor Ort gelegentlich zu Diskussionen geführt (vgl. dazu Kaufmann 1993; Maas 1995; Menne 1994). Durch das



SGB VIII haben damit der Fachlichkeit in diesem Feld einen großen Schub verliehen.

Erziehungsberatung im System der Hilfen zur Erziehung

Erziehungsberatung ist durch ihre Einbeziehung in die Hilfen zur Erziehung ebenfalls von den hier etablierten Verfahrensvorschriften betroffen: § 27 gibt die Anspruchsgrundlagen vor, bei

Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) hat der Gesetzgeber im Jahr 2005 Klarheit geschaffen:

- Erziehungsberatung nach § 28 soll für Kinder, Jugendliche und Eltern eine niederschwellige Hilfe leisten und direkt in Anspruch genommen werden können – ohne eine vorhergehende förmliche Bewilligung durch das Jugendamt (§ 36a Abs. 2).
- Das hat zur Folge, dass für diese Leistung in der Regel keine Hilfepla-

nung bei der für die Gewährung von HzE einzelfallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes erfolgt (bke 2006a).

- An die Stelle der Steuerung durch das Jugendamt im Einzelfall tritt nun die Steuerung eines bedarfsgerechten Angebots durch Vereinbarungen über die vorzuhaltenden Leistungen (Deutscher Verein 2006, S. 353). Die Träger der Beratungsstellen sind deshalb gehalten zu prüfen, ob die bisherige Grundlage der Finanzierung der Einrichtungen den Kriterien von § 36a Abs. 2 SGB VIII entspricht bzw. einer Aktualisierung bedarf (vgl. dazu auch bke 2006a, S. 12).

Dennoch bleibt Erziehungsberatung durch die Vorschriften des § 36 SGB VIII weiterhin berührt. Im Folgenden werden Hinweise zur Umsetzung von § 36 durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen gegeben, die

deren Diensten einzelfallbezogen und in Gremien. Sie bieten in Kindertagesstätten, Schulen und Familienbildungsstätten Elternabende, Vorträge und Projekte an. Erziehungs- und Familienberatung ist daher auf der Grundlage

deskonferenz für Erziehungsberatung hat deshalb die gesetzliche Vorgabe „für längere Zeit“ für den Bereich der Erziehungsberatung konkretisiert:

- Eine Beratung oder Therapie ist

Eine Planung für eine zukünftig zu leistende Hilfe zur Erziehung soll erfolgen, wenn die Hilfe „voraussichtlich für längere Zeit“ zu leisten ist.

unterschiedlicher Rechtsvorschriften tätig (vgl. bke 1999, S. 88f). Durch die Verpflichtung zur Hilfeplanung ist

dann als „auf längere Zeit“ angelegt anzusehen, wenn sie den Zeitraum eines Jahres überschreitet.

- Alternativ kann auch die Zahl der Beratungskontakte als Bezugspunkt gewählt werden. Dann können Beratungen oder Therapien mit mehr als zwanzig Kontakten als „längere Zeit“ gelten (bke 1994, S. 164).

Erziehungs- und Familienberatung umfasst einzelfallbezogene Maßnahmen ebenso wie einzelfallübergreifende Aufgaben.

den aktuellen Rechtsstand ebenso wie die neueren fachlichen Entwicklungen berücksichtigen. Beratung wird ihre Kompetenzen stärker als bisher im kooperativen Zusammenwirken unterschiedlicher Dienste einbringen müssen.

Hilfeplanung für und in der Erziehungsberatung

Erziehungs- und Familienberatung ist eine komplexe Leistung. Sie umfasst einzelfallbezogene Maßnahmen ebenso wie einzelfallübergreifende Aufgaben der Vernetzung und Prävention. Sie leistet diagnostische Klärung, Beratung und Therapie, interveniert im sozialen Umfeld und gibt pädagogische Hilfen. Die Einrichtungen kooperieren mit an-

Erziehungsberatung im Kernbereich der eigenen Leistungserbringung (§ 28) berührt.

Interne Hilfeplanung

Eine Planung für eine zukünftig zu leistende Hilfe zur Erziehung soll erfolgen, wenn die Hilfe „voraussichtlich für längere Zeit“ zu leisten ist (§ 36 Abs. 2 Satz1). Was dabei als ein längerer Zeitraum verstanden werden muss, hängt nicht zuletzt auch von der Intensität der jeweiligen Hilfeart ab. Ein sechsmonatiger Aufenthalt in einer Fremdunterbringung hat für das Kind eine andere Qualität als etwa eine beraterisch-therapeutische Unterstützung des Kindes durch die Erziehungsberatung, die z.B. in wöchentlichem oder vierzehntäglichem Rhythmus stattfindet. Die Bun-

Wenn die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung – wie inzwischen gesetzlich geregelt ist – direkt und ohne Einschaltung des Jugendamtes erfolgen soll, so entfällt die Notwendigkeit einer Hilfeplanung beim Jugendamt. Damit ist die Verantwortung für die Planung der jeweiligen längerfristigen Hilfe allein in die Hände der Einrichtung gelegt, die die Hilfe durchführt. Dies entspricht den fachlichen Empfehlungen des Deutschen Städtetages (1995) und des Deutschen Vereins (1994), die diese bereits zur früheren Rechtslage ausgesprochen haben. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung sieht daher in der gesetzlichen Neuregelung keinen Anlass, in den Beratungsstellen auf eine interne Hilfeplanung bei länger andauernden Hilfen zu verzichten. Vielmehr geht sie davon aus, dass in den Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII zwischen Jugendamt und den Trägern von Beratungsstellen entsprechende Absprachen getroffen werden.

Eine Beratung erfolgt grundsätzlich im Gespräch mit der oder den betroffenen Person(en). Dadurch ist in der

Erziehungsberatung die Beteiligung der Adressaten von vornherein gewährleistet. Zudem erfolgt in einer Beratung auch eine kontinuierliche Planung der Hilfe im jeweiligen Einzelfall: Die Beraterin geht mit der Rat suchenden Person ein Arbeitsbündnis ein und klärt mit ihr gemeinsam, welches Ziel in der Beratung angestrebt werden soll bzw. verändert dieses Ziel in Absprache mit dem Beratenen. Eine darüber hinausgehende formale Planung der Hilfe wird dagegen erforderlich, wenn Erziehungsberatung für „längere Zeit“ zu leisten ist. Die bke empfiehlt den Beratungsstellen daher, auch künftig eine ausdrückliche Planung der Hilfe im multidisziplinären Fachteam durchzuführen, wenn eine Beratung

- den Zeitraum eines Jahres überschreitet oder
- wenn bei Beratungen oder Therapien mehr als zwanzig Klientenkontakte erfolgen (vgl. bke 2006a, S. 12f.).

Die Fallbesprechung von besonders schwierigen Konstellationen, wie man sie bei längeren Unterstützungsprozessen unterstellen darf, entspricht auch den Grundsätzen fachlichen Handelns in der Institutionellen Beratung, wie sie der Deutsche Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung als Zusammenschluss der Fach- und Trägerverbände der Institutionellen Beratung verabschiedet hat:

Zusammenarbeit im multidisziplinären Team (Intervision)

- Die Beraterin bzw. der Berater nimmt regelmäßig an den Fallbesprechungen im multidisziplinären Fachteam der Beratungsstelle teil und gestaltet sie aktiv mit.
- Die Beraterin bzw. der Berater nutzt das Team zur ständigen Reflexion und ggf. Korrektur der fachlichen Arbeit. Die Beratungsfachkraft berichtet dort regelmäßig über die Arbeit.
- Wenn die Beraterin bzw. der Berater sich selbst in der Problemsituation des Rat Suchenden befindet (z.B. aktuelle Scheidungssituation), klärt sie/er vor Übernahme einer Beratung, ob sie/er ihr gewachsen ist.
- Die Beraterin bzw. der Berater stellt innerhalb eines Jahres mindestens je zwei Beratungen

- nach dem Erstgespräch
- die (nach ihrer Einschätzung) erfolgreich verlaufen
- die (nach ihrer Einschätzung) schwierig verlaufen bzw. abgebrochen wurden

im multidisziplinären Fachteam vor. Darüber hinaus stellt die Beratungsfachkraft alle besonders schwierigen Beratungen vor. Dazu zählen z.B.

angekündigter Suizid, sexueller Missbrauch, Gewaltandrohung, Missachtung des professionellen Rahmens.

- Die Beraterin bzw. der Berater nimmt die Empfehlungen der Fallbesprechung im Team in eigener fachlicher Verantwortung bei der Fortführung der Beratung auf.
- Die Beraterin bzw. der Berater hält die Empfehlungen des multidisziplinären Fachteams in der Beratungsdokumentation fest.
- Wenn die Beraterin bzw. der Berater die Empfehlungen nicht aufnehmen kann, spricht sie/er dies im Team wieder an“ (DAKJEF 2003, S. 12f.).

Im Rahmen der internen Hilfeplanung ist durch das multidisziplinäre Fachteam zu konkretisieren,

- wie die Situation des Kindes diagnostisch verstanden werden kann,
- inwieweit eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist,
- welches Ziel die Hilfe erreichen soll,
- welche andere erzieherische Hilfe ggf. in Erwägung zu ziehen ist,
- dass Erziehungsberatung die geeignete und notwendige Hilfe darstellt.

Weiterleitung zu einer anderen HzE

Auch wenn Rat Suchende die Erziehungs- und Familienberatung direkt aufsuchen und damit deutlich machen, dass sie genau diese Hilfe in Anspruch nehmen möchten, kann es sein, dass Erziehungsberatung als (alleinige) Hilfe in einem konkreten Fall nicht ausreicht. Wenn also im Rahmen einer begonnenen Erziehungsberatung eine andere Hilfe zur Erziehung als möglicherweise

Die Beraterin geht mit der Rat suchenden Person ein Arbeitsbündnis ein und klärt mit ihr gemeinsam, welches Ziel in der Beratung angestrebt werden soll.

besser geeignet erscheint oder ergänzend neben der Erziehungsberatung geleistet werden müsste, so ist dafür eine Hilfeplanung beim örtlichen Jugendamt erforderlich. In diesem Fall wird der Rat Suchende nicht weggeschickt; vielmehr bespricht die Beraterin die Situation zunächst mit dem Rat Suchenden. Der Rat Suchende wird dann entweder selbst den Kontakt zum Jugendamt aufnehmen oder die Beraterin stellt mit seiner Einwilligung den Fall dem Jugendamt vor, das über das weitere Vorgehen befindet, und organisiert ein Übergabegespräch in der Beratungsstelle bzw. begleitet die Familie zum Jugendamt. Dort ist die Beraterin an der weiteren Hilfeplanung zu beteiligen (vgl. bke 1994, S. 167f.).

Erstkontakt im Jugendamt

Wenn Rat Suchende nicht direkt Kontakt mit einer Beratungsstelle aufnehmen, sondern zunächst durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes betreut werden, können grundsätzlich zwei Konstellationen entstehen: (1) Der ASD verweist aufgrund der erkennbaren Problemlage zu einer direkten Inanspruchnahme der Beratungsstelle. Dies wird er allerdings nur anraten, wenn er davon ausgehen kann, dass die Person die Beratungs-

stelle auch selbständig aufsuchen wird. (2) Wenn dies jedoch unsicher ist und insbesondere, wenn aufgrund der Situation der Familie auch eine andere erzieherische Hilfe in Betracht kommen kann, dann ist eine Hilfeplanung nach den allgemeinen gesetzlichen Verfahrensregeln angezeigt. Dabei ist immer dann, wenn im Rahmen einer beim Jugendamt durchgeführten Hilfeplanung

Erziehungsberatung als eine mögliche Hilfe erwogen wird, eine Fachkraft der Erziehungsberatung an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen (§ 36 Abs. 2 Satz 3). Diese Hinzuziehung sollte in Abstimmung mit dem Betroffenen erfolgen, der eine Beratungsstelle seiner Wahl benennen kann. Wenn in der Hilfeplanung Erziehungsberatung als notwendige und geeignete Hilfe fest-

gestellt wird, so wird diese Hilfe durch das Jugendamt förmlich gewährt und der Fall der Erziehungsberatung übergeben, die nun ihrerseits (im Rahmen des Hilfeplans) die Hilfe erbringt. Dabei sollten die Ziele, die mit der Erziehungsberatung erreicht werden sollen, möglichst operational und transparent formuliert werden. Auch die Rollen der Kooperationspartner (hier: Fallführung, Koordination und evtl. Kontrolle im Sinne des Wächteramtes – dort: Hilfedurchführung und Berichterstattung) sollten transparent beschrieben werden.

Gerade bei denjenigen Rat Suchenden, die eine Erziehungsberatungsstelle aufgrund der Hilfeplanung des Jugendamtes erreichen sollen, ist es erforderlich, den Kontakt zur Hilfe durchführenden Einrichtung frühzeitig herzustellen, damit das für die Beratung notwendige Vertrauen aufgebaut werden kann. Aufgrund des rechtlichen Rahmens der Hilfeleistung wird die Beratungsstelle das Jugendamt über den Fortgang der Hilfe unterrichten. Bereits bei der Übernahme eines solchen Falles sollte daher besprochen und festgelegt werden, in welcher Form die Beratungsstelle Rückmeldungen an das Jugendamt gibt. Zu den im Rahmen dieser Kooperation erforderlichen Rückmeldungen zählt:

- ob die Beratung in Anspruch genommen worden ist
- in welchem Umfang eine Leistung erbracht werden soll
- ob sie beendet worden ist
- ob eine Verlängerung erforderlich erscheint
- ob das verabredete Ziel der Hilfe erreicht werden konnte und
- ggf. auch Begründungen, wenn das Ziel der Hilfe nicht erreicht werden konnte, damit das Jugendamt eine besser geeignete Hilfe einleiten kann.

Angaben über den Inhalt der Beratungs- bzw. Therapiegespräche können jedoch nicht Gegenstand solcher Rückmeldungen werden. Nur in Ausnahmefällen, bei denen eine konkrete Notwendigkeit vorliegt und der/die Ratsuchende/n damit ausdrücklich einverstanden sind, sollte anders verfahren werden.

Steuerungsverantwortung und Selbstbeschaffung

Der neu ins SGB VIII aufgenommene § 38a bestätigt und bekräftigt die herausragende Bedeutung der Hilfeplanung als Grundlage für die Entscheidung des Jugendamtes über die Gewährung einer Erziehungshilfe und die Übernahme der Kosten für diese Hilfe. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass eine eigenständige Entscheidung des Jugendamtes über die Hilfestellung auch dann erforderlich ist, wenn ein Familiengericht Personensorgeberechtigte oder ein Jugendamt junge Menschen zur Inanspruchnahme einer Hilfe verpflichtet. Um zu verhindern, dass in derartigen Fallkonstellationen Personensorgeberechtigte oder junge Menschen in einen für sie unauflösbaren Konflikt zwischen Gericht und Jugendamt geraten, müssen beide Institutionen schon vor einer Entscheidung des Gerichtes unter Beachtung der Vorgaben des § 50 SGB VIII für das familiengerichtliche Verfahren und § 52 SGB VIII für das jugendgerichtliche Verfahren zusammenarbeiten.

Inanspruchnahme niedrigschwelliger ambulanter Hilfen

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Jugendamt jedoch bei ambulanten Hilfen die direkte niedrigschwellige Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten zulassen. Dies gilt insbesondere für die Erziehungsberatung. Der unmittelbare Zugang durch die Ratsuchenden – ohne Einschaltung des Jugendamtes – entspricht dem Charakter der Erziehungsberatung. Eine Hilfeplanung unter Federführung des Jugendamtes ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Gleichwohl bleibt das Jugendamt auch hier in der Steuerungsverantwortung. Es soll sie jedoch nicht im Einzelfall, sondern bezogen auf ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot ausüben. Deshalb ist Voraussetzung für die direkte niedrigschwellige Inanspruchnahme der Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Erziehungs- und Familienberatungsstellen. In diesen Vereinbarungen sollen die Voraussetzungen der Leistungserbringung und ihre Ausgestaltung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Soweit die Leistung Erziehungsberatung noch auf dem Wege des Förderbescheids finanziert wird, ist es erforderlich, örtlich die nun gesetzlich vorgeschriebene Vereinbarung abzuschließen. In der Vereinbarung sollte zugleich festgelegt werden, dass der Leistungserbringer dann, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, die Planung des Hilfeprozesses unter Beachtung der Grundsätze des § 36 Abs. 2 SGB VIII gewährleistet.

Hat sich ein Leistungsberechtigter unter Beachtung der Vorgaben des § 36a Abs. 3 SGB VIII eine Hilfe zur Erziehung ohne vorherige Entscheidung des Jugendamtes zu Recht selbst beschafft, was nur in wenigen Ausnahmefällen eintreten dürfte, soll das Jugendamt eine Hilfeplanung gemäß dieser Empfehlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einleiten. (S. 352 f)

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Heft 7/2006, S. 343-354.

Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

Auch wenn die Hilfeplanung in ihrer Orientierung am Teamprinzip einen deutlichen Qualitätssprung bei der Auswahl der Hilfeart markiert hat, weist die Fachdiskussion doch auf einige Desiderate hin, die künftig durch verstärkte Anstrengungen der Praxis ausgeglichen werden sollen. Dies betrifft z.B. die Beteiligung des jungen Menschen selbst, die interkulturelle Öffnung und die Einbeziehung anderer Institutionen (Deutscher Verein 2006). Das BMFSFJ hat in der Perspektive einer weiteren Qualifizierung der Hilfeplanung ein Modellprojekt angeregt, dessen Ergebnisse inzwischen veröffentlicht worden sind (Schrapper 2005). Hier soll nun *ein* Aspekt aufgenommen werden, der für die Erziehungs- und Familienberatung eine besondere Herausforderung darstellen kann.

Eine Analyse der in der Bundesrepublik benutzten Hilfeplan-Formulare hat vor einigen Jahren keinen Hinweis darauf gegeben, dass Erziehungsberatungsstellen an der Hilfeplanung beteiligt worden sind. Auch die auf der Basis dieser Erhebung entwickelte Mustervorlage für die Hilfeplanung sieht die Einbeziehung dieses Fach-

dungsrelevant geworden sind (Petermann; Schmidt 1995, S. 49). Die geringe Bereitschaft der für die Hilfeplanung Verantwortlichen, externe Kompetenzen in die Hilfeplanung einzubeziehen, ist auch daran abzulesen, dass – in der angesprochenen Untersuchung – die Hälfte aller hinzugezogenen Experten

36, 441ff.). Bei der Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung ist daher eine stärkere Präzisierung der Indikationsstellung notwendig. Dies erfordert nach Einschätzung der Autoren eine stärkere „klinische Orientierung“. Diese ist aber nach den Ergebnissen der Studie im Bereich

Die Jugendhilfe-Effekte-Studie schließlich hat gezeigt, dass in 15 Prozent der Fälle eine ungeeignete Hilfeart ausgewählt wurde.

(Psychologen, Ärzte u.a.) ihre Bedenken hinsichtlich des aufgestellten Hilfeplans zu Protokoll gegeben hatten (a.a.O., S. 52 u. 88). Obwohl diese Dritten gerade wegen ihrer Fachkompetenz hinzugezogen worden waren, fanden ihre Einschätzungen in mindestens der Hälfte der Fälle keine Berücksichtigung. Dies mag sich künftig anders entwickeln, stehen die Ergebnisse des oben angesprochenen, vom

der Jugendhilfe am stärksten in der Erziehungsberatung ausgeprägt (a.a.O., S. 119). Auch sind zu Beginn einer Leistungserbringung gestellte Prognosen über die zu erwartenden Veränderungen beim Kind in der Erziehungsberatung am treffsichersten (a.a.O., S. 38, 490ff.). Erziehungsberatungsstellen und Jugendämter sind daher aufgefordert, die fachlichen Kompetenzen der Erziehungsberatung in den Prozess der Hilfeplanung für andere Hilfen zur Erziehung bei den örtlichen Jugendämtern zu integrieren.

Bereits bei der Übernahme eines solchen Falles sollte daher besprochen und festgelegt werden, in welcher Form die Beratungsstelle Rückmeldungen an das Jugendamt gibt.

dienstes strukturell nicht vor (Becker 1999). Die wenigen vorliegenden empirischen Daten zur Hilfeplanung belegen diese Tendenz. So hat eine Untersuchung von 128 Hilfeplänen gezeigt, dass in den Fällen, in denen Erziehungsberatung zur Hilfeplanung hinzugezogen worden ist, die Beiträge der Erziehungsberatung nicht entschei-

BMFSFJ initiierten Modellprojekts doch unter der Überschrift „Innovation durch Kooperation“.

Die Jugendhilfe-Effekte-Studie schließlich hat gezeigt, dass in 15 Prozent der Fälle eine ungeeignete Hilfeart ausgewählt wurde; die ideale Hilfe wurde nur bei 20 Prozent der Fälle gewährt (Schmidt u.a. 2002, S.

Entwicklungsspezifische und familiendynamische Voraussetzungen von Fremdunterbringungen

Jede zweite Fremdunterbringung, die im Jahr 2004 neu begonnen worden ist, wurde für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren gewährt. Insbesondere die Inanspruchnahme von Heimerziehung ist in dieser Altersgruppe überdurchschnittlich hoch. Das fordert dazu heraus, die Fremdplatzierungen in einer familiendynamischen Perspektive zu betrachten. Gerade in diesem Alter haben männliche wie weibliche Jugendliche die Entwicklungsaufgabe, sich von ihren Eltern abzulösen und

Minderjährige in Familien in Deutschland

	1991		2003	
	In tausend	Prozent	In tausend	Prozent
Kinder bei leiblichen Eltern	12.962	84,5	11.798	79,4
Stiefkinder	796	5,2	883	5,9
Kinder bei allein erziehenden Elternteilen	1.583	10,3	2.182	14,7
Stiefkinder und Kinder bei allein erziehenden Elternteilen	2.378	15,5	3.065	20,6
Summe der Minderjährigen	15.340	100,0	14.863	100,0

eine eigene Identität aufzubauen, die ihnen ein selbstverantwortliches Leben ermöglicht. Bei den in Aussicht genommenen Fremdunterbringungen für diese Gruppe liegt daher häufig eine Ablösungskrise zwischen dem oder der Jugendlichen und den Eltern vor. Gerade wenn das Potential einer Familie zur Lösung eines Beziehungskonflikts nicht ausreicht, streben Jugendliche aus ihrer Familie heraus. Die Gewährung einer Fremdunterbringung *kann* in einer solchen Situation daher bedeuten, dass mit einer Herausnahme des jungen Menschen aus seiner Familie die innerfamiliäre Konfliktdynamik „agiert“ wird. Denn die Dynamik solcher Ablösungskrisen ist geeignet, Helferinnen und Helfer in die Auseinandersetzung zwischen Jugendlichen und Eltern einzubeziehen und sie einseitig für eine Seite Partei ergreifen zu lassen. Die Helfer geraten dadurch in die Gefahr, gerade durch die Gewährung einer Fremdunterbringung sich in die familialen Konfliktstrukturen einzufügen. Dann ist die kostenintensive Hilfe gerade keine Lösung für die jungen Menschen, sondern stellt im Gegenteil die familiäre Problematik auf Dauer. Andererseits gibt es eine Vielzahl von Situationen, in denen die Trennung der oder des Jugendlichen von der Familie einen notwendigen und hilfreichen Schritt bedeutet.

Erziehungsberatung hat große Erfahrung mit innerfamiliären Konflikten und vor allem Erfahrung mit der Veränderung von Konfliktstrukturen. Sie hat damit das Potential, in vielen Fällen Jugendlichen und ihren Familien zu einer Lösung der Probleme zu verhelfen, ohne dass eine Trennung des Jugendlichen von der Familie erforderlich wäre. Das sollte genutzt werden.

Gesellschaftliche Veränderung von Familie

Die letzten Jahre sind durch eine oft apostrophierte „Pluralisierung der Familienformen“ gekennzeichnet. Kinder wachsen nicht nur bei ihren eigenen leiblichen Eltern auf; auch wenn dies noch für die große Mehrzahl von ihnen zutrifft. Als Familien gelten ebenso Konstellationen, in denen Kinder bei allein Erziehenden aufwachsen oder bei ihrer leiblichen Mutter und einem Stiefvater (oder umgekehrt) leben. Der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die in solchen „modernen“ Familienkonstellationen leben, ist in kurzer Frist drastisch gestiegen:

Minderjährige in Familien in Deutschland

Innerhalb von gut zehn Jahren hat der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die in einer dieser Familienformen aufwachsen, um ein Drittel zugenommen. Jeder fünfte Minderjährige lebt heute bereits in dieser Situation. Die Mehrzahl von ihnen hat eine Trennung oder Scheidung der eigenen leiblichen Eltern erfahren (vgl. Menne 2005, S. 356).

Die Entwicklung der modernen Familienverhältnisse hat ihren Niederschlag auch in der Inanspruchnahme von Fremdunterbringungen gefunden. Der Anteil von Kindern aus getrennten oder geschiedenen Ehen betrug Anfang der fünfziger Jahre gerade einmal 20 Prozent (Menne 2005, S. 293). Er ist seitdem kontinuierlich gestiegen. Heute sind Kinder aus vollständigen Familien in Fremdunterbringungen in der Minderheit: 70 Prozent der neu begonnenen Hilfen außerhalb der Familie wurden im Jahr 2003 für Kinder und Jugendliche gewährt, die bei einem allein Erziehenden bzw. einem Stiefvater

oder einer Stiefmutter lebten (a.a.O., S. 456). Die Dynamik der familialen Entwicklung in der Gesellschaft bringt den steigenden Bedarf an Fremdunterbringungen hervor. Der Zunahme an Fremdunterbringungen kann daher nur in dem Maße vorgebeugt werden, in dem es gelingt, Lösungen für die Probleme und Konflikte von Familien zu entwickeln. Erziehungsberatung mit ihrem breiten Spektrum der Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Eltern sollte deshalb gerade auch bezogen auf mögliche Hilfen außerhalb des Elternhauses systematisch als präventive Leistung gesehen und eingesetzt werden.

Beiträge der Erziehungsberatung zur Hilfeplanung im Jugendamt

Neben der direkten Arbeit mit Rat Suchenden bildet sich neuerdings ein weiterer Aufgabenbereich der Einrichtungen heraus. Immer öfter stellen Erziehungs- und Familienberatungsstellen ihre Fachkompetenz auch für Aufgaben des Jugendamtes zur Verfügung. Die oben angesprochenen Entwicklungsnotwendigkeiten bei der Hilfeplanung beinhalten auch Aspekte, bei denen die Erziehungs- und Familienberatung zu einer Qualifizierung der Hilfeentscheidung des örtlichen Jugendamtes beitragen kann. Im Folgenden werden daher Hinweise für eine solche „fachdienstliche“ Praxis gegeben.

Beteiligung an der Hilfeplanung beim Jugendamt

Erziehungs- und Familienberatung kann ihre fachliche Kompetenz in den allgemeinen Planungsprozess für erzieherische Hilfen beim örtlichen Jugendamt

einbringen. Hilfeplanung als Instrument der kooperativen Gestaltung von Hilfen schließt die Beteiligung der Erziehungsberatung an diesem Planungsprozess ein. Der Deutsche Verein für private und öffentliche Fürsorge hat frühzeitig empfohlen, dass der Hilfeplanungskonferenz beim örtlichen Jugendamt neben der fallzuständigen Fachkraft ein/e Vertreter/in des/der

- „Allgemeinen Sozialen Dienstes, Erziehungsberatungsstelle, Fachbereichs Heimerziehung, Pflegekinderdienstes, Adoptionsvermittlungsstelle, ambulante Hilfen nach §§ 29 und 30 SGB VIII“

angehören sollten (Deutscher Verein 1994, S. 308). In der Praxis ist diese Anregung bislang selten aufgenommen worden. Deshalb soll hier auf die besondere Kompetenz aufmerksam gemacht werden, die durch die Erziehungs- und Familienberatung in den Hilfeplanungsprozess eingebracht werden kann:

Erziehungs- und Familienberatung arbeitet mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in der Breite der Problemlagen, die im Verlauf einer kindlichen Entwicklung auftreten können, und unterstützt sie bei der Bewältigung der Situationen, die Anlass für die Beratung waren. Erziehungsberatung kann daher als ihre spezifische Kompetenz in Hilfeplanungsprozesse einbringen:

Kenntnis der seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Entwicklungspsychologische Kenntnisse aus der Säuglings- und Bindungsforschung sowie differenzierte Kenntnisse der Gesetzmäßigkeiten biologischer, emotionaler und intellektueller Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen sind Voraussetzung für jegliche Arbeit in der Erziehungsberatung und ermöglichen ein individuelles Verständnis der Situation des jungen Menschen, der einer Unterstützung bedarf.

Analyse der familialen Interaktionsdynamik

Erziehungsberatung sieht jedes Kind, für das sie tätig wird, nicht nur in der Perspektive seiner eigenen seelischen Entwicklung, sondern immer auch im

Kontext des Zusammenlebens der Familie, in der das Kind aufwächst. Die Analyse von Beziehungsstrukturen in ihrer Wechselwirkung, die Probleme hervorbringen und zirkulär aufrechterhalten können, ist eine Bedingung für die erfolgreiche Beeinflussung auffälligen Verhaltens von Kindern und Eltern.

Kompetenz zur und Erfahrung bei der Veränderung familialer Systeme

Aus der praktischen Beratungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien resultiert in der Erziehungsberatung eine breite Erfahrung mit der kommunikativen und interaktiven Veränderung von Familiensystemen. Die Beraterinnen und Berater im multidisziplinären Team verfügen daher für viele Problemlagen über ein breites Methodenspektrum, durch das sie die Erziehungskompetenzen von Eltern individuell erfolgreich stärken können.

Diagnostische Kompetenz

Beratung schließt dabei auch eine differentialdiagnostische Kompetenz ein: Sie gründet sich sowohl auf die Anwendung und Auswertung projektiver wie psychometrischer Testverfahren und auf die kontinuierliche Prozessdiagnostik in Beratungsverläufen. Dabei

werden die unterschiedlichen Perspektiven der beteiligten Fachrichtungen im multidisziplinären Fachteam zusammengeführt.

Schnittstellenkompetenz

Jugendliche, deren Fremdplatzierung zu entscheiden ist, sind oftmals hoch belastet. Dies gilt nicht nur in sozialer Hinsicht, wenn sie Familien in ökonomischen Notlagen entstammen. Die

Jugendlichen zeigen vielmehr häufig auch Probleme und Verhaltensweisen, die eine Betreuung durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie als notwendige Alternative erscheinen lassen (Fegert; Schrapper 2004). Hier entstehen besondere Notwendigkeiten der Kooperation und zugleich der Schwierigkeit in der Zusammenarbeit. Erziehungs- und Familienberatungsstellen bringen aufgrund ihrer psychodiagnostischen und psychotherapeutischen Erfahrungen eine besondere Schnittstellenkompetenz in die Hilfeplanung ein, mit der das Verhältnis zur Kinder- und Jugendpsychiatrie gestaltet werden kann.

Erziehungsberatung kann also in die Hilfeplanung die spezifische Perspektive der seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie der innerfamilialen Dynamik einbringen (Wiesner 2006, § 28 Rn 30) und durch ihre Diagnostik zur Passgenauigkeit der Hilfen beitragen.

Erziehungsberatung und Kinderschutz

Erziehungsberatungsstellen haben – wie andere Einrichtungen und Dienste – die Pflicht, im Rahmen ihrer Leistungserbringung auch die Aufgabe

Die Beraterinnen und Berater im multidisziplinären Team verfügen für viele Problemlagen über ein breites Methodenspektrum.

des Kinderschutzes wahrzunehmen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Immer dann, wenn eine begonnene Beratung oder Therapie nicht (mehr) ausreicht, um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu schützen, sondern eine akute oder akut drohende Kindeswohlgefährdung festzustellen ist, ist die Fachkraft der Erziehungsberatung fachlich wie rechtlich befugt und verpflichtet, das Jugendamt über die bestehende Ge-

fährdungssituation zu informieren. Mit dieser Information gibt die Beratungsstelle den Fall nicht vollständig ab, sondern bringt ihre Erfahrung mit dem jungen Menschen und seiner Familie und ihre Beurteilung der Situation in den nun erfolgenden Prozess der Planung der notwendigen und geeigneten Hilfe beim örtlichen Jugendamt ein (vgl. *bke* 2006b, S. 18).

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe werden Fachkräfte der Beratungsstellen auch bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos in anderen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätte oder Jugendzentrum) hinzugezogen werden. Ist eine Fachkraft der Beratungsstelle als „insoweit erfahrene Fachkraft“ (d.h. als in Kinderschutzfragen grundsätzlich und in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Besonderen) erfahrene Fachkraft tätig geworden, so stellt sie die von ihr gewonnenen Erkenntnisse ebenfalls im Rahmen der ggf. erforderlich werdenden Hilfeplanung beim Jugendamt zur Verfügung (ebd.).

Erziehungsberatung und § 35a

Eingliederungshilfe ist für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zu leisten bzw. für solche Personen, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind. Allerdings können die Anspruchsberechtigten nicht durch eine feststellbare Eigenschaft ihrer Person identifiziert werden; eine „seelische Behinderung“ ist vielmehr eine sozialrechtliche Konstruktion: Wenn die gesetzlich definierten Merkmale vorliegen, dann ist von einer solchen Behinderung zu sprechen.

In § 35a wird nun festgelegt, dass die „seelischen Störungen“, die eine erste Anspruchsvoraussetzung bilden, auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten festzustellen sind. Eine seelische Behinderung ist begrifflich gebunden an das Vorliegen einer seelischen Störung im Sinne einer Krankheit. Allerdings folgt aus dieser Diagnose lediglich ein Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 27 SGB V. Erst wenn in Folge der Krankheit die Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt ist, ergibt sich ein Anspruch auf Eingliederungshilfe. Dabei ist ein solcher Anspruch auch gegeben, wenn eine Beeinträchtigung

der gesellschaftlichen Teilhabe lediglich „droht“, d.h. nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Viele der Auffälligkeiten, die als Voraussetzung einer seelischen Behinderung herangezogen werden, wie z.B. Einnässen oder Schlafstörungen, Ängste oder Aggressionen, können aber ebenso wohl ein Anzeichen dafür sein, dass eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. In solchen Fällen ist ein erzieherischer Bedarf gegeben.

Die Leistungsvoraussetzungen nach § 35a sind in der seelischen Entwicklung von Kindern und Jugend-

der Beratungsstellen durchgeführt und wird sich auf dieser Grundlage noch einmal zu den mit § 35a verbundenen Aufgaben für Erziehungsberatungsstellen äußern.

Der Beitrag der Erziehungsberatung zur Effizienz erzieherischer Hilfen

Nach den Ergebnissen der Jugendhilfe-Effekte-Studie ist es für die Hilfen zur Erziehung essentiell, eine deutlich höhere Passgenauigkeit der Hilfen zu erreichen. Dazu kann Erziehungsberatung einen Beitrag leisten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhil-

Erst wenn in Folge der Krankheit die Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt ist, ergibt sich ein Anspruch auf Eingliederungshilfe.

lichen einerseits und mit Bezug auf ihre familiäre Situation andererseits zu bestimmen. Eingliederungshilfe muss angesichts eines fließenden Übergangs zwischen Krankheit, Beeinträchtigung gesellschaftlicher Teilhabe und erzieherischem Bedarf gewährt werden.

Der im Einzelfall gegebene Unterstützungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen wird in diesem Spannungsfeld festgestellt. Dazu sind die entwicklungspsychologischen Kenntnisse der Erziehungsberatung, ihre diagnostische Kompetenz und ihre Kompetenz zur Veränderung familialer Systeme ein wesentlicher Beitrag. Er kann sich grundsätzlich beziehen auf

- die erforderliche Stellungnahme
- die Prüfung der Anspruchsberechtigung
- die Unterstützung der Hilfeplanung im Jugendamt
- die Hilfe im Einzelfall

(vgl. im Einzelnen *bke* 2006a, S. 14). Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat eine Erhebung zur Praxis

sehen sich zudem unter dem Druck knapper finanzieller Spielräume. Hilfe muss daher nicht nur wirksam (effektiv), sondern zugleich wirtschaftlich, also effizient, geleistet werden. Die Berücksichtigung der Dimension der seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist dabei eine notwendige Voraussetzung. Sie ermöglicht nicht nur, individuell passgenaue Unterstützungen bereitzustellen, sondern bewirkt zugleich – wie viele Beispiele der Praxis zeigen – einen Beitrag zur Kostendämpfung im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Die Stadt Ludwigshafen hat 1996/1997 die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII in die Hände eines „Fallmanagement Teams (FMT)“ gelegt. Inobhutnahmen erfolgen oft vor dem Hintergrund von familialen Konflikten, die auch zu Gewaltsituationen eskalieren können. In der Folge werden Familienwohngruppen durch ungeplante Krisenmaßnahmen belastet. Daher wurde eine spezielle Notaufnahmegruppe geschaf-

fen, in der die Jugendlichen maximal drei Monate verbleiben konnten. Die Leitung des Projekts wurde dem Leiter der Erziehungsberatungsstelle übertragen, der sie in enger Kooperation mit dem Leiter des städtischen Kinder- und Jugendwohnheims wahrnahm. Ein großer Teil der Kinder und Jugendlichen konnte nach kurzer Zeit wieder in die Familie zurückgeführt werden. Das mit einer externen Qualifizierung für alle Mitwirkenden versehene Projekt konnte die Zahl der Heimerziehungen innerhalb des Projektzeitraums deutlich senken (Eggemann-Dann 1999).

Fremdunterbringung von Jugendlichen

Im Zuge der Bemühungen um Kostensenkung bei den Hilfen zur Erziehung haben die Berliner Bezirke seit 2003 auch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen stärker in die Hilfeplanung einbezogen. Mit individuellen Abweichungen zwischen den Bezirken gilt seitdem die Regel, dass bei jeder beabsichtigten Gewährung einer Fremdunterbringung für Jugendliche ab ca. 15 Jahren die Jugendlichen und ihre Familien bis zu fünf Gespräche in der Erziehungsberatungsstelle führen sollen. Auf der Basis dieser Gespräche geben die Beratungsstellen Stellungnahmen dazu ab, ob sie selbst eine Leistung für den/die Jugendliche/n erbringen können, ob eine ambulante Hilfe zur Erziehung ausreicht oder ob tatsächlich eine Fremdunterbringung angezeigt ist.

Für den Bezirk Tempelhof/Schöneberg konnten im Jahr 2003 bei der Hälfte der vorgestellten 100 Jugendlichen eine Alternative zur Fremdunterbringung vorgeschlagen werden; im Jahr 2004 war dies für ein gutes Drittel möglich. Im Bezirk Charlottenburg/Wilmersdorf konnten nicht alle betroffenen Jugendlichen von der Erziehungsberatungsstelle selbst gesehen werden. Aber allein für 16 von ihnen hat die Beratungsstelle die erforderliche Leistung als ambulante Beratung selbst erbracht.

Damit zeigt sich hier ein hohes fachliches Potential der Erziehungsberatung zu niederschwelliger, ambulanter Intervention, die damit zugleich in relevantem Umfang kostenwirksam ist (Michelsen 2006).

Schule für Erziehungshilfe

Den hohen Kosten, die der Stadt Heilbronn durch Schulungen in der Schule für Erziehungshilfe entstanden, hat diese entgegengewirkt durch ein seit dem Jahr 2001 durchgeführtes Projekt der örtlichen Erziehungsberatungsstellen. Den drei Beratungsstellen (in unterschiedlicher Trägerschaft) wurde je eine halbe zusätzliche psychologische Fachkraft zugeordnet, die an den Schulen gezielt Sprechstundenangebote vorgehalten haben. Über die drei bisherigen Projektjahre erfolgten ca. 500 Anmeldungen zu Beratungen – wobei Schüler wie Lehrer und Eltern die Initiative ergreifen konnten. Die Evaluation zeigt eine positive Einschätzung des Projekts durch die Lehrkräfte ebenso wie durch die Eltern. Die Kontaktaufnahme zur Beratung wurde nach geteilter Einschätzung wesentlich erleichtert; die spezifische Sichtweise der Erziehungsberatung konnte leichter durch die Schulen abgerufen werden. Dabei stellte sich an den Schulen, bei denen eine intensive regelmäßige Präsenz der Beratungsfachkräfte möglich war, ein deutlicher Rückgang der Sonderbeschulungen auf etwa die Hälfte der zuvor üblichen Fälle ein (Englert u.a. 2006).

Psychotherapie als Jugendhilfeleistung

Die kommunale Erziehungsberatungs-

ben die kommunalen Beratungsstellen die Aufgabe einer gutachterlichen Stellungnahme auf deren Grundlage Fälle an niedergelassene Psychotherapeuten weitergeleitet worden sind.

Zur Senkung der damit verbundenen Kosten hat die EFB Kreuzberg zusammen mit dem Jugendamt ein Projekt konzipiert, bei dem die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht mehr an niedergelassene Psychotherapeuten weitergeleitet, sondern im Rahmen einer zusätzlichen pauschal finanzierten Personalstelle im Umfang von zehn Wochenstunden in der Erziehungsberatung betreut wurden. Die Erziehungsberatung bearbeitete die ihr übertragenen Fälle (bei gleicher Symptomatik) in einem deutlich kürzeren Zeitrahmen und konnte so die erforderlichen Leistungen zu einem Drittel der Kosten erbringen (Schultze 1999).

Eingliederungshilfe

Der Landkreis Cuxhaven hat in den Prozess der Hilfestellung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII seine Erziehungs- und Familienberatungsstelle einbezogen. Im Rahmen eines internen Verfahrensablaufes wurde festgelegt, dass die Beratungsstelle ihre Kompetenz in eine interdisziplinäre Fallkonferenz einbringt. Die Fachkräfte der EB hatten dabei die Aufgabe, vorliegende Stellungnahmen

Für die Hilfen zur Erziehung ist es essentiell, eine deutlich höhere Passgenauigkeit der Hilfen zu erreichen.

stelle im Berliner Bezirk Kreuzberg hat 1995 ein Projekt begonnen, mit dem sie systematisch die Kosten bei ambulanten Psychotherapien für Kinder- und Jugendliche gesenkt hat. Zugrunde liegt die Berliner Besonderheit, dass im Rahmen der Hilfen zur Erziehung auch Psychotherapie als Jugendhilfeleistung gewährt worden ist. Im Rahmen der dafür erforderlichen Hilfeplanung ha-

und Gutachten auf ihre Stimmigkeit und Plausibilität zu prüfen, bzw. einen psychologischen Befund über den jungen Menschen zu erheben und die Mitglieder der Entscheidungskonferenz bei der Feststellung des Eingliederungsbedarfs und der geeigneten Hilfe zu beraten (Trepte; Fenkner 2006).

Schwerpunkt eines Modellprojekts der Dortmunder kommunalen

Erziehungsberatungsstellen war die Leistungserbringung nach § 35a. Es wurden acht Teilzeitstellen für spezifische qualifizierte Fachkräfte (z.B. Heilpädagogin, Sozialarbeiterin, Erzieherin, Motopädin) geschaffen, die in die Fachteams der Beratungsstellen integriert wurden. Sie konnten durch eine weniger symptom- als lebensweltorientierte Herangehensweise die bisher extern erbrachten Hilfen nun mit deutlich geringerem Zeitaufwand leisten. Die Evaluation des Projektes belegt sowohl aus der Sicht der Eltern wie der Kinder eine hohe Effektivität. Aufgrund des wirtschaftlichen Erfolges ist der Ansatz in die Dauerfinanzierung aufgenommen und auf die Beratungsstellen in freier Trägerschaft ausgeweitet worden (Look; Hennekemper; Kaminski 2004).

Fachdienstliche Aufgaben in öffentlicher und freier Trägerschaft

Erziehungs- und Familienberatungsstellen haben ihre Identität aus der Erbringung von Leistungen für Rat suchende Einzelne und Familien entwickelt. Dabei hat das Modell der beraterisch-

stellen, sondern auch in die Auswahl und Gestaltung anderer Hilfearten einbringen.

Der spezifische Beitrag der Erziehungsberatung in der Hilfeplanung ist vornehmlich im Rahmen kommunaler Erziehungsberatungsstellen als eine zusätzliche Aufgabe entwickelt und wahrgenommen worden. Er wird oft als „fachdienstliche Aufgabe“ bezeichnet. Über diesen Entstehungskontext hinaus kann ein fachdienstlicher Beitrag aber in gleicher Weise auch von Einrichtungen in freier Trägerschaft erbracht werden. Dies beeinträchtigt weder die beratende/therapeutische Leistungserbringung im Einzelfall noch wird durch eine fachliche Beteiligung an der Hilfeplanung des Jugendamtes die Stellung des freien Trägers tangiert; er wird durch eine solche Beteiligung nicht zur Hilfe gewährenden Stelle. Im Gegenteil: Der fachdienstliche Beitrag, der von der Erziehungs- und Familienberatung geleistet werden kann, gründet in den Erfahrungen der Beratungspraxis. Die Eigenständigkeit dieses Leistungsbereiches ist daher fachliche Voraussetzung für die hier empfohlene Kooperation. Das Land Thüringen hat bereits 1996 den Trägern der freien Jugendhilfe

getrennt werden. Die jeweilige Aufgabenstellung muss auch für Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen in Anspruch nehmen, erkennbar und nachvollziehbar sein.

Schluss

Wenn Erziehungsberatung fachdienstliche Aufgaben im Rahmen der Hilfeplanung übernimmt, ist diese Entscheidung unter Bezug auf die ihr zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten zu treffen. Das kann bedeuten, bisher wahrgenommene andere Aufgaben einzuschränken, um den erforderlichen Freiraum zu gewinnen; wobei jedoch die Grundaufgabe, Beratung für Kinder, Jugendliche und ihre Familie zu leisten, nicht beeinträchtigt werden darf (KGSt 1993, S. 321). Das kann aber auch bedeuten – wie an einigen der dargestellten Erfahrungen abzulesen ist – der Erziehungsberatung die für die neue Aufgabe benötigte Personalkapazität zusätzlich zur Verfügung zu stellen. In aller Regel werden diese Ausgaben, wenn sie zielgenau eingesetzt werden, eine deutliche Kostenreduktion an anderer Stelle bewirken. Gerade eine Verstärkung der Bemühungen um die Qualität von Hilfeplanung ist geeignet, durch die Gewährung der jeweils individuell notwendigen und geeigneten Hilfe eine langfristige Kostendämpfung zu erreichen.

Während auf Stundenbasis erfolgende Vergütungen für den Leistungserbringer eine strukturelle Motivation zur Verlängerung der jeweiligen Leistung enthalten, enthält die Pauschalfinanzierung einer Einrichtung – wie sie für die Erziehungsberatung typisch ist – die Motivation, lediglich die fachlich erforderlichen Aufwendungen zu leisten. Die knappen Ressourcen werden dann jeweils nur solange für eine Problemlösung eingesetzt, wie sie fachlich erforderlich sind.

Die Einbeziehung der Erziehungsberatung in die Hilfeplanung des Jugendamtes verbindet mehrere Vorteile miteinander: Die Beratungsstellen bringen – was hier hervorgehoben worden ist – eine eigene fachliche Perspektive auf die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Familien ein. Dies ist zugleich damit verbunden, dass in den

Der fachdienstliche Beitrag, der von der Erziehungs- und Familienberatung geleistet werden kann, gründet in den Erfahrungen der Beratungspraxis.

therapeutischen Beziehung zugrunde gelegen, nach dem sie zunächst ihre Praxis strukturiert haben. Das Leistungsspektrum der erzieherischen Hilfen ist aber vielfältiger: Es umfasst sozialpädagogische Maßnahmen von der Erziehungsbeistandschaft über die sozialpädagogische Familienhilfe bis zur Fremdunterbringung. Erziehungsberatung sollte ihre Fachkompetenz daher nicht nur im Rahmen der selbst erbrachten Leistungen unter Beweis

empfohlen, sich mit ihren Erziehungs- und Familienberatungsstellen in die örtliche Hilfeplanung einzubringen (Landesjugendamt Thüringen 1996).

Erforderlich ist nach Auffassung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung allein, dass die unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Leistungserbringung für Rat Suchende einerseits und der fachdienstlichen Aufgabe für das örtliche Jugendamt andererseits organisatorisch und funktional klar

Alltag der Hilfeplanung eine Außen-sicht einbezogen wird, die in mancher Hinsicht einen anderen Blick auf die zu erörternden Situationen ermöglicht. Schließlich unterscheidet sich die Position der Erziehungsberatung dadurch von anderen Diensten und Einrichtungen, die in den Hilfeplanungsprozess einbezogen werden können, dass sie in diesem Kontext keine Klienten für eigene Einrichtungen akquirieren muss. Ihr Blick wird allein durch die Problemlagen der jungen Menschen bestimmt.

Wenn Erziehungsberatungsstellen in Trägerschaft der freien Jugendhilfe fachdienstliche Aufgaben im Rahmen der örtlichen Hilfeplanung übernehmen, sollte dies im Rahmen der Leistungsvereinbarung ausdrücklich geregelt werden. Dies kann auch eine auf diese Aufgaben bezogene Finanzierung einschließen.

Auch wenn Erziehungsberatung nicht von Anbeginn in die Hilfeplanung der örtlichen Jugendämter einbezogen worden ist, zeichnet sich doch inzwischen eine Tendenz zu ihrer Beteiligung ab. Im Jahr 2003 haben Erziehungsberatungsstellen nach einer Erhebung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung für ca. 12.000 Hilfen zur Erziehung an der Hilfeplanung des örtlichen Jugendamtes mitgewirkt. Dabei darf wohl davon ausgegangen werden, dass Beratungsstellen eher bei Fremdplatzierungen hinzugezogen worden sind als bei anderen ambulanten Hilfen. Wenn dies zutrifft, dann ist Erziehungsberatung bereits bei etwa einem Viertel der neu begonnenen Hilfen außerhalb des Elternhauses beteiligt worden. Zwar zeigen sich noch Unterschiede im Grad der Beteiligung zwischen den Bundesländern einerseits und zwischen Beratungsstellen in kommunaler bzw. freier Trägerschaft andererseits. Aber Erziehungsberatung ist – das lässt sich bereits sagen – auf dem Weg, ihren fachdienstlichen Beitrag zur Hilfeplanung im Jugendamt zu leisten. Sie trägt damit zur Qualifizierung der Hilfeplanung bei und unterstützt so eine Umsteuerung von stationären zu ambulanten Hilfen.

Fürth, den 21. Juni 2006

Literatur

- Becker, Patric N. (1999): Welche Qualität haben Hilfepläne? Bundesweite Strukturanalyse und Konzeption eines Handlungsleitfadens. Frankfurt am Main.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1994): Hilfeplanung nach § 36 KJHG. In: *bke: Grundlagen der Beratung. Fachliche Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise für die Praxis*. Fürth, S. 157 – 173.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1997): Hilfe für ›seelische behinderte‹ Kinder und Jugendliche in der Erziehungsberatung. In: *bke: Grundlagen der Beratung. Fachliche Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise für die Praxis*. Fürth, S. 34 – 47.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1999): *Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern*. Heft 22 der Reihe Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- Jugendhilfe. Hrsg. vom BMFSFJ. Bonn, S. 61
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2006a): Direkte Inanspruchnahme, Gebührenfreiheit und Eingliederungshilfe. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2006, S. 11 – 15.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2006b): *Kinderschutz und Beratung*.
- Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) (2003): Grundsätze fachlichen Handelns in der institutionellen Beratung. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2004, S. 6 – 11 und in: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 2/2005, S. 60 – 64.
- Deutscher Städtetag; Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (DST;AGJ) (1995): Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Erziehungsberatung. In: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke): *Rechtsfragen in der Beratung. Gesetze, Urteile und Hinweise für die Praxis*. Fürth, S. 150 – 156.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) (1994): Empfehlungen zur Hilfeplanung nach § 36 KJHG. In: Nachrichtendienst des DV, Heft 9/1994, S. 317 – 326.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) (2006): Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. In: Nachrichtendienst des DV, Heft 7(2006, S. 343 – 354.
- Eggemann-Dann, Hans-Werner (1999): Das Ludwigs-hafener Fallmanagement-Team (FMT). In: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (Hrsg.) *Jahrbuch für Erziehungsberatung*. Band 3. Weinheim und München. S. 161 – 182.
- Englert, Elisabeth; Jätzold, Rainer; Knödler, Uwe; Krauser, Iris; Schultz, Jürgen (2006): Sprechstunde an der Schule. Ein Kooperationsprojekt Erziehungsberatung – Schule in Heilbronn. In: Menne, Klaus; Hundsalz, Andreas (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung*. Band 6. Weinheim und München, S. 179 – 192.
- Fegert, Jörg M.; Schrappner, Christian (Hg.) (2004): *Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation*. Weinheim und München.
- Kaufmann, Ferdinand (1993): Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung im System des 4. Abschnitts des KJHG – Fiasko oder Fortschritt? – Versuch einer juristischen Standortbestimmung. In: *AFET-Mitgliederrundbrief*, 3/93, S. 19 – 24.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGSt) (1993): *Organisation der Jugendhilfe. Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes*. Köln.
- Look, Sabine; Hennekemper, Alfred; Kaminski, Christa (2004): Hilfeprojekt für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Dortmunder Beratungsstellen. Ambulante therapeutische Angebote nach § 35a KJHG. In: Hundsalz, Andreas; Menne, Klaus (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung*. Band 5. München und Weinheim, S. 85 – 107.
- Maas, Udo (1995): Erziehungsberatung und Hilfe zur Erziehung. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 9/1995, S. 387 – 391.
- Menne, Klaus (1992): Aktuelle Probleme von Beratungsstellen – Ein Überblick. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 11/1994, S. 470 – 477.
- Menne; Klaus (2005): Die Familienverhältnisse in der Fremdunterbringung. Ist Scheidung ein Leitindikator für die Hilfen zur Erziehung? Teil 1 und 2. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 7/8/2005, S. 290 – 308 und Heft 9/2005, S. 350 – 357.
- Michelsen, Herma (2006): Umsteuerung der Hilfen zur Erziehung. Der Beitrag der Erziehungsberatung. In: Menne, Klaus; Hundsalz, Andreas (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung*. Band 6. Weinheim und München, S. 53 – 64.
- Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Hg.) (2005): *Innovation durch Kooperation*. München.
- Petermann, Franz; Schmidt, Martin H. (1995): Der Hilfeplan nach § 36 KJHG. Freiburg in Breisgau.
- Schmidt (2002): *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe*. Berlin
- Schultze, Nils-Günter (1999): Kostenminderung durch Beratung. In: Hundsalz, Andreas; Menne, Klaus; Cremer, Hubert (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung*. Band 3. Weinheim und München, S. 253 – 261.
- Trepte, Horst-Volkmar; Fenkner, Manfred (2006): Erziehungsberatungsstellen als Kompetenzzentren der Jugendhilfe. Mitwirkung im Hilfeplanverfahren bei der Gewährung von Eingliederungshilfe. In: Menne, Klaus; Hundsalz, Andreas (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung*. Band 6. Weinheim und München, S. 65 – 81.
- Wiesner, Reinhard (2006): *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. München.